

Satzung
des
Sport-Club Freiburg e.V.

in der Neufassung vom ~~24.07.2002~~21.07.2008

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
<u>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organe</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 Verbandszugehörigkeit</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Mitglieder, Begründung und Ende der Mitgliedschaft</u>	<u>5</u>
<u>§ 5 Ehrenordnung</u>	<u>8</u>
<u>§ 6 Mitgliederversammlung</u>	<u>8</u>
<u>§ 7 Gesamtvorstand</u>	<u>12</u>
<u>§ 8 Geschäftsführender Vorstand</u>	<u>13</u>
<u>§ 9 Wahlausschuß</u>	<u>15</u>
<u>§ 10 Ältestenrat</u>	<u>16</u>
<u>§ 11 Mitgliedschaft in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen</u>	<u>17</u>
<u>§ 12 Abteilungen</u>	<u>17</u>
<u>§ 13 Haftungsausschluss</u>	<u>18</u>
<u>§ 14 Auflösung, Namensänderung</u>	<u>18</u>
<u>§ 15 Wirksamkeit</u>	<u>19</u>
<u>§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung, Übergangsregelungen</u>	<u>19</u>

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organe

1. Der Verein führt den Namen "Sport-Club Freiburg e.V." - abgekürzt "SC Freiburg". Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Der Verein – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Reg.Nr. 273 eingetragen.
2. Der Verein, dessen juristische Neugründung am 01.07.1952 erfolgte, sieht sich in der Tradition des im Jahr 1912 aus den beiden 1904 gegründeten Vorläufervereinen hervorgegangenen-gegründeten "Sport-Club Freiburg e.V."
3.
 - a) Die Vereinsfarben sind weiß-rot.
 - b) Das Vereinswappen entspricht dem alten Freiburger Stadtwappen (schwarzer Greif auf weißem Grund).
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.
5. Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung	(§ 6)
der Gesamtvorstand	(§ 7)
der Geschäftsführende Vorstand	(§ 8)
der Wahlausschuss	(§ 9)
der Ältestenrat	(§ 10)

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist primär Fußballverein. Er berücksichtigt indessen auch die Belange anderer Vereinssportarten wie z. B. Tennis im Rahmen gesonderter Abteilungen (§ 12) und ist bereit fördernd tätig zu werden, sowie den einzelnen Abteilungen ein hohes Maß an autonomer Gestaltungsfreiheit zuzugestehen, sofern die Bestimmungen dieser Satzung beachtet und die Belange der Hauptsportart Fußball nicht beeinträchtigt werden.

Eine Ausweitung der im Verein ausgeübten Sportarten über Fußball und Tennis hinaus wird für wünschenswert erachtet, und soll – sofern die sachlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen dies zu-

~~lassen – auch realisiert werden.~~

Der Verein strebt an, seinen Mitgliedern - und primär seinen jugendlichen Mitgliedern - die Erkenntnis zu vermitteln, daß regelmäßige und engagierte sportliche Betätigung einen persönlichen Zugewinn in physischer, mentaler und charakterlicher Hinsicht bewirkt. Er sieht es als seine Aufgabe an, sportliche Aktivitäten generell und den Kampf- und Mannschaftssport Fußball speziell zu fördern, da er der Überzeugung ist, daß hierdurch in besonderer Weise Eigenschaften wie Disziplin, Solidarität und Fairness erlernt und gefestigt werden.

3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Integration ausländischer Mitbürger wird vom Verein in jeder Hinsicht gefördert.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung sind zulässig.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist die vorrangige Berücksichtigung der Vereinsmitglieder entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein bei der Erfüllung von Kartenwünschen. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden. Über die angefallenen Aufwendungen an Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von Vereinsorganen nach § 1 Ziff. 5 b bis e sind, gibt der Schatzmeister detailliert in seinem Rechenschaftsbericht gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Auskunft.
6. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Verein Übungsleiter und sonstigen Personen, die sich für die Aufgabenerfüllung des Vereins unmittelbar aktiv einsetzen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen/Zuschüsse gewähren. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die des DFB und seiner Landesverbände zu beachten., ohne dass durch wiederholte Zahlung ein Rechtsanspruch der Empfänger begründet würde. Die Zuwendungen haben den Amateurbestimmungen der übergeordneten Sportverbände zu entsprechen. Zuwendungen an Nichtmitglieder sind unzulässig. Gleiches gilt für Zuwendungen an Mitglieder, sofern deren Tätigkeit nicht unmittelbar vereinsbezogen ist.
7. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Bringt ein Mitglied von Vereinsorganen nach § 1 Ziff. 5 b bis e für den

Verein Dienst-/Arbeitsleistungen im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, kann hierfür eine angemessene Vergütung vereinbart werden, soweit nicht der Kernbereich seiner ehrenamtlichen Aufgaben betroffen ist. Hierüber entscheidet abschließend der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Über die angefallenen Aufwendungen an Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von Vereinsorganen nach § 1 Ziff. 5 b bis e sind, gibt der Schatzmeister detailliert in seinem Rechenschaftsbericht gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Auskunft.

8. Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft ("Tochtergesellschaft") – nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes – beteiligen. Die Beteiligung bezieht sich auf die Fußballabteilung, insbesondere die Lizenzspieler-, Amateurspieler- und Teile der Jugendabteilung, welche ausgegliedert werden können. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat im Vorfeld, mindestens jedoch 3 Monate vor der Mitgliederversammlung, umfassend über die geplante Kapitalgesellschaft zu informieren und den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich aktiv zu beteiligen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga - Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere und die übrigen Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-

Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-~~Trainerordnung~~ Ausbildungsord-nung und die ~~Durchführungsbestimmungen—Anti-Doping-Richtlinien~~ mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorge-nannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu die-sem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesver-band, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeb-lichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Ver-bindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied de-ren Satzungen unterworfen.
5. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand unbeschadet der Absätze 1 bis 3, den Eintritt und Austritt ~~und den Eintritt~~ in die Sportverbände beschließen.

§ 4 Mitglieder, Begründung und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern: ~~Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjah-res, die eine Sportart ausüben,~~
 - b) passiven Mitgliedern: ~~Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjah-res, die keine Sportart ausüben,~~
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) ~~Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebens-jahres,~~
 - e) ~~fördernden Mitgliedern: Natürliche und Jjuristischen~~ Personen, Anstalten und Körper—schaften sowie Vereinen, soweit diese als

fördernde Mitglieder aufgenommen werden und die einen Beitrag nach besonderer Vereinbarung bezahlen.

2. Die Mitglieder Ziff. 1 a) - c) sind ordentliche Mitglieder.
3.
 - a) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur volljährigen den ordentlichen Mitgliedern zu, die dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören, sofern sie nicht mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Sie haben alle sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und unterliegen gleichermaßen den hieraus folgenden Pflichten. ~~Sie haben – gemeinsam mit den Jugendmitgliedern – das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Fördernde Mitglieder können aus der Mitgliedschaft keine Rechte herleiten.~~
 - b) Aktive Mitglieder dürfen die Sportart, die sie im Verein betreiben, ohne Zustimmung des Abteilungsleiters in einem anderen Verein nicht ausüben.
 - c) Einem Mitglied, das im Verein eine Funktion ausübt, ist die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes gestattet.
 - d) Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansinnen des Vereins gemäß Paragraph 1 und 2 der Satzung zu wahren. Es hat Anordnungen des Vorstandes, der jeweiligen Abteilungsleitung sowie sonstiger satzungsgemäß bestellter Ausführungsorgane und Ausschüssen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu beachten. Die satzungsmäßige Willensbildung im Verein wird hierdurch nicht berührt.

~~Soweit Mitglieder nicht der Hauptabteilung Fußball angehören, erstreckt sich deren passives Wahlrecht nur auf Funktionen in der Abteilung, der sie angehören.~~
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet.
 - a) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.
 - b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der gGeschäftsführende Vorstand in seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Aufnahmeantrags. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitteilt.
 - c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar. Im Falle einer Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand kann die aufzunehmende Person die

Entscheidung anfechten. In diesem Fall beschließt der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann angefochten werden. In diesem Fall wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt, ob dem Aufnahmeantrag stattgegeben werden soll oder nicht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- d) Nach erfolgter Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.
 - e) Antragsteller die nicht voll geschäftsfähig sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
 - f) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten Beitrags Jahresbeitrags wirksam.
- 5.
- a) Über ~~etwaige die Höhe von~~ Aufnahmegebühren und des Vereinsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Erhebung darüber hinausgehender Abteilungsbeiträge ist zulässig. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand ~~Einvernehmen zwischen dem Abteilungsleiter und dem Geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen.~~
 - c) In Härtefällen ist der gGeschäftsführende Vorstand berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag herabzusetzen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten. In einem solchen Fall besteht Berichtspflicht gegenüber dem Ältestenrat.
 - d) Außerordentliche Beiträge können aus dringenden Gründen auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf insoweit einer 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieser außerordentliche Beitrag ist begrenzt auf das 2-fache des Jahresbeitrags und darf nur einmal im Jahr erhoben werden.
 - e) Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, sind bis zum Zahlungseingang von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Befindet sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen mindestens sechs Monate in Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muß ~~per Einschreiben~~ unter gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung (Datum des Poststempels) entscheidend. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei gravierender oder wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins, sowie bei insbesondere ~~durch unsportliches und unehrenhaftes~~ m Verhalten inner- und außerhalb des Vereins ~~sowie wegen Beitragsrückstandes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung~~ erfolgen.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht das Recht zur Beschwerde zu, die in schriftlicher Form binnen 10 Tage nach Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat. Gegen dessen Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.
- d) Ausgeschlossene Mitglieder, die im Verein mit einer Funktion betraut waren, haben auf Verlangen des Gesamtvorstandes diesem Rechenschaft zu legen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege herauszugeben.

§ 5 Ehrenordnung

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Geschäftsführenden Vorstand mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
2. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands oder des Ältestenrats vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands kann nach Beendigung seiner Funktion von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Ältestenrat zu.

5. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Lebenszeit.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, die dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören, sofern sie nicht mit der Beitragszahlung in Verzug sind. Von säumigen Mitgliedern kann der Nachweis verlangt werden, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.
2. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind teilnahme- jedoch nicht stimmberechtigt.
3. ~~Abstimmungs- und Teilnahmeberechtigung setzen die Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises voraus.~~
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb von vierzwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, also spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch persönliche Einladung in schriftlicher Form spätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin mitgeteilt.
5. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstandes;i
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters;i
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;i
 - d) Wahl des Wahlausschusses;i
 - e) Wahl des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes entsprechend dem Vorschlag des Wahlausschusses;i
 - f) ~~und~~ Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;i
 - gf) Wahl der Mitglieder des Ältestenrats;i
 - hg) Wahl ~~vonder~~ Ehrenvorsitzenden gem. § 5 Ziff. 4;
 - ih) Satzungsänderungen;
 - k) Entscheidung über Anträge ordentlicher Mitglieder nach Ziff. 8 b);
 - l) Beschlussfassung über alle übrigen nach Gesetz und Satzung in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

~~, sofern diese Anträge von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterschriftlich unterstützt werden und die Anträge mit Begründung spä-~~

~~testens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.~~

6.

- a) Findet der vom Wahlausschuss vorgeschlagene Kandidat für das Amt eines Vorstands nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung, ist vom Wahlausschuss ein Alternativvorschlag zu unterbreiten, über den in einer weiteren Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten einzuberufen ist, abgestimmt wird.
- b) Findet auch dieser Kandidat keine Mehrheit, ist die Mitgliederversammlung bei der Wahl frei. Dies gilt nicht für die Wahl eines des Vorsitzenden des gG Geschäftsführenden Vorstandes.

7.

- a) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies der Ältestenrat fordert oder die Mehrheit des Gesamtvorstandes beschließt oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der von Gründen dies verlangen.

Hierzu ist erforderlich, dass dem Geschäftsführenden Vorstand mit Datum versehene schriftliche Erklärungen der Mitglieder in erforderlicher Anzahl, die jeweils nicht älter als 3 Monate sechs Wochen sind, vorgelegt werden. Diese Versammlung beschließt ausschließlich im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit über die im Einberufungsverfahren angegebenen Anliegen.

- b) Beschlüsse, die bereits in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in wirksamer Weise gefasst wurden, rechtfertigen nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund eines Mitgliederverlangens der Mitglieder.

8.

- a) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur dann beschlussfähig, wenn und soweit die Einladung unter Angabe der Tagesordnung vier drei Wochen vorher bekanntgegeben worden ist und zwar entweder in der Vereinszeitung oder durch persönliche Einladung der Mitglieder in schriftlicher Form oder durch Bekanntgabe in der Badischen Zeitung. Bei persönlicher Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens beginnenden Tag.

- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus über Antträge ordentlicher Mitglieder zu Angelegenheiten, die satzungsgemäß in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, sofern

diese Anträge von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterschriftlich unterstützt werden, die Anträge mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen ~~und dieser den Antrag wegen Dringlichkeit zugelassen hat.~~ Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

~~Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedeutung und Dringlichkeit des Antrags. Er kann diese Entscheidung auf den Gesamtvorstand übertragen. Bei Beschlüssen von einschneidender Bedeutung für die Belange des Vereins, z.B. bei Satzungsänderungen, ist die in § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Ausdruck kommende Wertentscheidung des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Nicht zugelassene Anträge sollen bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung angemessen erörtert werden.~~

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfall der vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmte Stellvertreter. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung kann vom jeweiligen Vorsitzenden auf ein Mitglied als Versammlungsleiter übertragen werden. ~~Wurde in der Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt, übernimmt dieser den Vorsitz.~~
10. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
11. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegeben Stimmen. § 14 bleibt unberührt.
12. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Mehrheit der präsenten stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme.
14. Stimmenthaltungen bleiben sowohl bei einfacher als auch bei qualifizierter Mehrheit unberücksichtigt. Gleiches gilt für unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel.
- 15.

- a) Erachtet ein in der Mitgliederversammlung präsent es stimmberechtigtes Mitglied einen Beschluss der Mitgliederversammlung für unwirksam oder für anfechtbar, dann ist die entsprechende Rüge noch während der Versammlung zu Protokoll zu geben. Geschieht dies nicht, geht das Mitglied seines Rügerechts verlustig.
 - b) Nicht anwesende ordentliche Mitglieder müssen eine solche Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erheben.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen; im Übrigen ist der Ablauf der Mitgliederversammlung nur im Wesentlichen festzuhalten. ~~Zur Unterstützung der Protokollierung kann der Vorsitzende der Mitgliederversammlung eine Sprachaufnahme zulassen.~~

§ 7 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand;
 - b) der/die Vorsitzende des Ältestenrats oder sein Vertreter;
 - c) der/die Ehrenvorsitzende(n);
 - d) der/die Jugendleiter(in);
 - e) der/die Fan-Beauftragte;
 - f) der/die Leiter(in) der Tennis-Abteilung;
 - ~~g) bis zu zwei weitere Mitglieder des Vereins.~~
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes, des Vorsitzenden des Ältestenrates und des Leiters der Tennisabteilung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses - jeweils einzeln - für die Dauer eines Jahres gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der Tennisabteilung bedarf **allerdings** der Bestätigung der Mitgliederversammlung als Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Gesamtvorstand tagt regelmäßig jedes Quartal, mindestens jedoch einmal jährlich.

5. Die Aufgaben des Gesamtvorstands bestehen darin, ~~eigenverantwortlich~~ über ~~die~~ ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen und grundlegende Fragen der Vereinspolitik zu erörtern. Dem Gesamtvorstand obliegt auch die Beschlussfassung in den Fällen des § 8 Ziff. 3 und 4 sowie des § 12 Ziff. 1. ~~Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.~~
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

~~7. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/~~der~~ Vorsitzenden;
- b) den ~~beiden~~ Stellvertretern des Vorsitzenden.

Es sind mindestens zwei, höchstens jedoch drei Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Einer der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich zum Schatzmeister zu wählen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 5 e-~~und~~-f) auf Vorschlag des Wahlausschusses - jeweils einzeln - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands beschließen ist berechtigt, Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands von ihren Aufgaben zu suspendieren und ihre Aufgaben für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen, wenn in der Person des suspendierten Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn eine konstruktive Zusammenarbeit wegen fehlender Vertrauensbasis nicht mehr möglich ist. ~~In einem solchen Fall hat der Vorsitzende bezüglich der zu treffenden Entscheidungen Einvernehmen mit dem Ältestenrat herzustellen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.~~ In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist in diesem Fall für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen. Mit dessen Wahl endet das Amt des suspendierten Vorstandsmitglieds.
4. Endet das Amt eines Geschäftsführenden Vorstandes aus anderen Gründen (z.B. Tod, Amtsniederlegung, Beschluss der Mitgliederver-

sammlung), gilt Ziff. 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

Scheidet der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, beauftragt der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Übernahme der Aufgaben des Vorsitzenden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

5. Der Geschäftsführende Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl, die Förderung seiner Mitglieder und die sportlichen Interessen erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung rechtlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte für erforderlich ansieht. Er hat über den vom Schatzmeister ~~erarbeiteten vor-~~zulegenden Finanzplan und Jahresabschluss zu beschließen. Ihm obliegt darüber hinaus die Vorbereitungen und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
7. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche Konsequenzen ergeben können sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern sind nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sind.
8. Bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied des ~~g~~Geschäftsführenden Vorstandes oder mit einem seiner Angehörigen ist das betroffene Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes von der diesbezüglichen Beschlussfassung im Vorstand und von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder, und zwar auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen oder die häusliche Gemeinschaft zu Pflegekindern beendet ist.

9. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, ist der geschäftsführende Vorstand beschluss-

fähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. ~~Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.~~

10. Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, für bestimmte Fachgebiete, wie Finanz-, Rechts-, Medien und Bauwesen etc. Ausschüsse zu bilden und diesen besondere Befugnisse zu übertragen. In derartige Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Maßgebend sind insoweit lediglich besondere Sachkunde und Kompetenz. ~~Eine Vergütung der Ausschusstätigkeit findet nicht statt. Eine Vergütung der Ausschusstätigkeit findet nicht statt.~~
11. Der Schatzmeister ~~legt erstellt~~ jährlich ~~den Finanzpläne undan, den Jahresabschlüsse und einen schriftlichen Bericht über die Lage des Vereins, die~~ dem Geschäftsführenden Vorstand zur ~~Beschlussfassung Prüfung und Billigung vor zulegen sind und erstattet Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. Insbesondere die Erstellung der jährlichen Finanzpläne, deren mindestens vierteljährliche Kontrolle und Aktualisierung, die Durchführung des "Lizenzierungsverfahrens wirtschaftlicher Teil" einschließlich der sog. "Nachlizenzierung" sowie der vorgeschriebenen Zwischen und Jahresabschlüsse betreffen nicht den Kernbereich ehrenamtlicher Aufgaben nach § 2 Ziff. 7.~~
12. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Beschlüssen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der Geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal monatlich.
13. Über ~~den Inhalt~~die der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Sitzung von allen Teilnehmern unterschriftlich zu bestätigen ist. Verhandlungen und Beschlüsse sind streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass Weitergabe an die Öffentlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde.

~~1. — Scheidet der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, beauftragt der Ältestenrat ein anderes Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Übernahme der Aufgaben des Vorsitzenden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit~~

§ 9 Wahlausschuss

1. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung die

zu wählenden Mitglieder des ~~Gesamtvorstands~~ Vorstands (Gesamtvorstand und Geschäftsführender Vorstand) und des Ältestenrats zur Wahl vorzuschlagen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben vorab dem Wahlausschuß ~~schriftlich~~ mitzuteilen, ob sie im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes bereit sind.

2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Es muss sich um ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 handeln, die zumindest seit 10 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören.
3. Die Kandidaten für den Wahlausschuss werden der Mitgliederversammlung vom Ältestenrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit gewählt. Finden die Kandidaten nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung, hat der Ältestenrat einen Alternativvorschlag zu unterbreiten. Die Wahl des Wahlausschusses findet in Form der Blockwahl statt.
4. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem ~~erweiterten~~ Vorstand angehören. Sie versehen ihre Funktion ehrenamtlich und werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses - jeweils einzeln - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mindestens ~~20~~15 Jahre dem Verein angehören und älter als ~~60~~45 Jahre sind.
2. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er teilt seine Wahl den anderen Vereinsorganen alsbald mit.
3. Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern unter Angabe ~~des Zweckes und der von~~Gründen verlangt wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die vornehmliche Aufgabe des Ältestenrates besteht ~~in der Traditionswahrung des Vereins und~~ in der Unterstützung des ~~Geschäftsführenden~~ Vorstandes und in der Traditionswahrung des Vereins. Spannungen innerhalb des Vereins soll der Ältestenrat in Gesprächen abbauen und bei Kontroversen vermittelnd tätig werden. Er hat das Vorschlagsrecht nach § 9 Ziff. 3.
5. Bei Wahlen ~~durch die~~ Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsit-

zenden des Ältestenrats oder einem von diesem zu benennenden Mitglied die Wahlleitung.

6. Der Ältestenrat ist ferner zuständig
 - a) für Ehrungsvorschläge und
 - b) als Rechtsmittelinstanz gem. § 4 Ziff. 6 c).

§ 11 Mitgliedschaft in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen

1. Keine Funktionen in Organen des Vereins können übernehmen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Lizenznehmer bzw. Muttervereine Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen und/oder eines Muttervereins der 3. Liga.
2. Von der Mitgliedschaft in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sind ausgeschlossen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen der Lizenzligen und/oder der 3. Liga oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten hierbei als ein Unternehmen.

§ 12 Abteilungen

1. ~~Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.~~ Die NeugGründung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
2. ~~Die~~ Abteilungen verwalten sich selbst in dem vom Geschäftsführenden Vorstand vorgegebenen Rahmen und wählen autonom ihren Leiter und etwaige weitere ihre Funktionsträger.
3. ~~Die Wahl der Abteilungsleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.~~
3. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Abteilung eigenverantwortlich innerhalb von 3 Monaten für die Restlaufzeit einen neuen Leiter.
4. Das Beitragsaufkommen soll teilweise den Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Mitgliederzahl zukommen. Über den Vereinsbeitrag hinaus erhobene Abteilungsbeiträge verbleiben der

jeweiligen Abteilung. Einzelheiten regeln der Abteilungsleiter und der Geschäftsführende Vorstand einvernehmlich.

~~6. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Geschäftsführenden Vorstand die Kassenrechnung nebst Belegen vorzulegen~~

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Auflösung, Namensänderung

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/33/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei ~~der~~ Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Satzungszwecks ~~Zwecks ist fällt~~ das vorhandene nach Schuldentilgung verbleibende Vermögen an die Achim-Stocker-Stiftung Freiburger Fußballschule, ersatzweise an die der Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zum Zwecke verwenden muß, die Stadt Freiburg im Bereich der Förderung des Jugendsports. Die Vorstehenden Bestimmungen zu übertragen. gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung sowie Übergangsregelungen Wirksamkeit

~~1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.~~

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung, Übergangsregelungen

1. Die vorstehende Satzung tritt nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft. ~~Damit ist die alte~~

~~Satzung erloschen.~~

2. Bis zur Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg und der turnusmäßigen Neuwahl der Vereinsorgane bleiben die Mitglieder der Vereinsorgane im Amt
3. Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen.